

Satzung
Verein der Freunde und Förderer
der Integrierten Gesamtschule
Neuwied e.V.

Friedrich-Siegert-Str. 3 56564 Neuwied

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Integrierten Gesamtschule Neuwied e.V.“.
Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und erhält nach Eintragsbestätigung den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Neuwied.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Aufgaben im Sinne der Abgabenordnung (AO) §§ 51 ff.
- (2) Der Verein will die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternschaft fördern sowie Einrichtungen und Veranstaltungen der Integrierten Gesamtschule Neuwied unterstützen, die der geistigen Fortbildung und körperlichen Ertüchtigung der Schüler dienen.
- (3) Der Verein gewährt insbesondere finanzielle Unterstützung zu Gemeinschaftsveranstaltungen wie Schulfeiern, Schülerkonzerte, Klassenausflüge, Schülerfahrten usw. Desgleichen gewährt der Verein finanzielle Zuschüsse bei der Anschaffung von Lehr- und Anschauungsmaterial sowie Sportgeräten und sonstiger Materialien, die der Erreichung des Lernzieles dienen, die Kosten vom Schulträger jedoch nicht oder nur zum Teil getragen werden.

§ 3

Sicherung der Gemeinnützigkeit

Die dem Verein zufließenden Gelder und Sachspenden dürfen nur ausschließlich und unmittelbar satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden. Zuwendungen an Vereinsmitglieder oder Dritte sowie Verwaltungsausgaben, die nicht satzungsgemäßen Aufgaben dienen, sind nicht gestattet. Ein angemessener Auslagensatz ist zulässig.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern.
- (2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Die Aufnahme in den Verein wird rechtswirksam, wenn nicht binnen acht Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung eine schriftliche Ablehnung durch den Vorstand erfolgt.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod der natürlichen Person,
 - b) Beendigung der juristischen Person,
 - c) Austritt oder
 - d) Ausschluss.Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Sie wird zum Ende des Kalenderjahres rechtswirksam.
Ein Mitglied kann bei vereinschädigendem Verhalten von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder ausgeschlossen werden.
Die Mitgliedschaft erlischt außerdem, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Jahre im Rückstand ist.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Beitrages verpflichtet, dessen Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließt. Der Beitrag ist bis zum Ende des Monats Januar für das laufende Jahr auf das Bankkonto des Vereins zu entrichten. Auf Wunsch werden dem Mitglied steuerabzugsfähige Spendenbescheinigungen ausgestellt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand,
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart und
 - e) zwei Beisitzern.
- (2) Vertretungsberechtigter Vorstand I. S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende oder dessen Vertreter und ein weiteres Vorstandmitglied. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und entscheidet über die Verwendung der Vereinsmittel. Beschlüsse werden durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit der zu Vorstandssitzungen erschienenen Verbandsmitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Entscheidungen sollen erst nach Anhörung der Schulleitung getroffen werden. Zu Sitzungen des Vorstandes können Vertreter der Schulleitung, der Lehrerschaft, des Schulelternbeirats oder der Schüler beratend hinzugezogen werden. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen oder vorzutragen.
- (3) Verpflichtungsgeschäfte gegenüber Dritten werden vom Vorsitzenden in Verbindung mit der Unterzeichnung durch ein weiteres Vorstandsmitglied vorgenommen. Die Aufnahme von Krediten ist unzulässig.
- (4) Der Vorstand trifft bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Der Vorsitzende hat die

Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin in Textform einzuladen. Der Vorstand wird bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

- (5) Bei einem Ausscheiden des Vorsitzenden wird der Vereinsvorsitz bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom stellvertretenden Vorsitzenden übernommen. Für sonstige ausscheidende Vorstandsmitglieder nimmt der Vorstand Nachwahlen bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder vor. Beim Ausscheiden von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Vorstandsneuwahlen einzuberufen.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Der Vereinsvorstand hat mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform und auf der Homepage der Schule unter Nennung der Tagesordnung.
- (2) Der Vorstand hat außerordentlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 10 % der Vereinsmitglieder eine solche Versammlung in schriftlicher Form und unter Angabe der Gründe verlangen.
- (3) Jeder ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder über
 - a) die Höhe des Vereinsbeitrages,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer.Die Mitgliederversammlung beschließt mit drei Vierteln Mehrheit der erschienenen Mitglieder über
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
Die Stimme des Vorsitzenden ist bei Stimmgleichheit der Mitgliederversammlung entscheidend.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Kassenprüfer befinden über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und berichten der Mitgliederversammlung.
- (7) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung oder in der veröffentlichten Tagesordnung auf einem anstehenden Entscheid zur Änderung der Satzung hingewiesen wurde.

§ 9

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Gewährträger der Schule mit der Auflage, das Vermögen unverzüglich und ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks für die Integrierte Gesamtschule Neuwied zu verwenden. Sollte eine Verwendung für diese Schule nicht möglich sein, ist das Vermögen durch den Schulträger in gleichem Sinne für eine andere, unter seiner Trägerschaft stehende Schule, zu verwenden.

§ 10

Anwendung der Regelung des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften des Vorstandes

Stand Januar 2015